Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1958	Ausgegeben zu Wiesbaden am 3. April 1958	Nr. 11

Tag	Inhalt:	Seite
31. 3. 58	**Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1958 (Haushaltsgesetz 1958)**	35
31. 3. 58	Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz 1958	39

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1958 (Haushaltsgesetz 1958). Vom 31. März 1958.

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan (Gesamtplan) für das Rechnungsjahr 1958 wird

in Einnahme und Ausgabe auf
2 351 730 400 Deutsche Mark

festgestellt, und zwar
im ordentlichen Haushalt

auf 2 042 506 200 Deutsche Mark an Einnahmen,
auf 2 042 506 200 Deutsche Mark an Ausgaben und
im außerordentlichen Haushalt

auf 309 224 200 Deutsche Mark an Einnahmen und
auf 309 224 200 Deutsche Mark an Ausgaben.

§ 2

(1) Um die Leistung der Ausgaben im ordentlichen Haushalt sicherzustellen, soll die Landesregierung fünf vom Hundert der im ordentlichen Haushalt bewilligten allgemeinen und einmaligen Ausgaben einsparen.

(2) Es werden demgemäß fünf vom Hundert aller Ansätze der allgemeinen und einmaligen Ausgaben des ordentlichen Haushalts gesperrt; das gilt nicht für die aus zweckgebundenen Einnahmen zu leistenden Ausgaben und diejenigen Ausgaben, die aus rechtlichen Verpflichtungen herrühren. Die Landesregierung kann die Sperre im übrigen lockern, wenn die Entwicklung der Einnahmen es zuläßt.

§ 3

(1) Jede Planstelle für Beamte und jede Stelle für Angestellte und Arbeiter darf nur mit einer Person besetzt werden.

(2) Mit Zustimmung des Ministers der Finanzen können bei dem Übergang von Aufgaben aus dem Geschäftsbereich eines Verwaltungszweigs in den Geschäftsbereich eines anderen die Mittel und Planstellen übertragen werden.

(3) Freie und freiwerdende Stellen für Beamte und Angestellte dürfen erst nach Ablauf von drei Monaten vom Tage des Freiwerdens an besetzt werden. Dies gilt nicht für den Haushalt des Landtags.

(4) Der zuständige Minister kann im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen Ausnahmen von Abs. 3 zulassen.

§ 4

(1) Die im Haushaltsplan aufgeführten neuen Stellen, Stellenhebungen und Stellenumwandlungen dürfen nur mit Zustimmung des Haushaltsausschusses des Hessischen Landtags in Anspruch genommen werden.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung des Haushaltsausschusses des Hessischen Landtags Planstellen für Beamte in dem Umfang umzuwandeln, daß

1. im Bereich jedes Einzelplanes von allen Planstellen der Sekretärgruppe des mittleren Dienstes bis zu 50 Prozent auf die Besoldungsgruppen A 7 und A 8 und von den Planstellen der Inspektorgruppe des mittleren Dienstes bis zu 40 Prozent auf die Besoldungsgruppe A 10 und bis zu 10 Prozent auf die Besoldungsgruppen A 11 und A 12 entfallen,
2. 25 Prozent der Planstellen für Bauräte im technischen Schuldienst nach A 13 als Oberbauratsstellen nach A 14 ausgewiesen werden,
3. von den Planstellen für wissenschaftliche Assistenten, Oberassistenten, Oberärzte und Oberingenieure an wissenschaftlichen Hochschulen 20 Prozent auf Oberassistenten, Oberärzte und Oberingenieure entfallen.

Die Umwandlungen nach Abs. 2 Nr. 1 sind erst zulässig, wenn die nach § 21 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes (HBesG) vom 21. Dezember 1957 (GVBl. S. 177) auf der Grundlage des Haushaltsplans 1958 neu aufzustellenden Organisations- und Stellenpläne vorliegen.

§ 5

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Durchführung des § 18 a des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (G 131) in der Fassung vom 11. September 1957 (Bundesgesetz-

bl. I S. 1297) für Beamte zur Wiederverwendung oder sonstige Unterbringungsteilnehmer zwecks endgültiger Unterbringung (§ 19 G 131) künftig umzuwandelnde oder wegfallende Planstellen zu schaffen, wenn diese Personen eine gleichwertige Tätigkeit im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 2 G 131 wahrnehmen.

(2) Sie kann für Beamte zur Wiederverwendung oder sonstige Unterbringungsteilnehmer, die bei einem Dienstherrn im Geltungsbereich des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienste des Landes Hessen (HBG) zu Beamten ernannt sind, aber noch keine gleichwertige Tätigkeit im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 2 G 131 wahrnehmen, soweit erforderlich, den Voraussetzungen des § 18a Abs. 1 Satz 2 G 131 entsprechende künftig umzuwandelnde oder künftig wegfallende Planstellen schaffen. Sie kann diesen Beamten zur Wiederverwendung oder sonstigen Unterbringungsteilnehmern bei Verwendung zumindest im Eingangsamt ihrer oder einer gleichwertigen Laufbahngruppe an Stelle der bisherigen Dienstbezüge für ihre Person diejenigen Dienstbezüge gewähren, die ihnen bei endgültiger Unterbringung zustehen würden.

(3) Die Ermächtigung der Landesregierung gilt auch für den unter § 52 a G 131 sowie unter der Voraussetzung der Ernennung zum Beamten für den unter §§ 52 und 53 Abs. 1 Satz 6 G 131 fallenden Personenkreis einschließlich derjenigen Personen, auf die § 55 Abs. 1 G 131 in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Satz 6 G 131 Anwendung findet.

(4) Für Beamte zur Wiederverwendung und sonstige Unterbringungsteilnehmer, die noch nicht zu Beamten ernannt sind und noch keine gleichwertige Tätigkeit im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 2 G 131 wahrnehmen, gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

(5) Die Ermächtigung gilt nur für den Fall, daß die in Betracht kommenden Personen insgesamt drei Jahre gemäß § 20 G 131 im öffentlichen Dienste beschäftigt sind und der Zuschuß gemäß § 18 a G 131 vom hierfür zuständigen Träger der Versorgungslast bewilligt ist.

§ 6

(1) Wird ein planmäßiger Richter oder Beamter des Landes sechs Monate oder länger unter Wegfall der Dienstbezüge bei einem anderen Dienstherrn verwendet und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, die Planstelle des Richters oder Beamten neu zu besetzen, so kann die Landesregierung für diesen Richter oder Beamten frühestens drei Monate nach Beginn der Abordnung im Einzelplan des zuständigen Ministeriums eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Richters oder Beamten mit dem Vermerk „künftig wegfallend" ausbringen.

(2) Wird der Richter oder Beamte wieder im Landesdienst verwendet, so ist er in eine freie oder in die nächste freiwerdende Planstelle seiner Besoldungsgruppe bei seiner Verwaltung einzuweisen; mit der Einweisung fällt die Leerstelle weg. Bis zur Einweisung in eine freie Planstelle ist er auf der Leerstelle zu führen. Solange er auf der Leerstelle mangels freier Planstellen geführt werden muß, dürfen die hierdurch entstehenden Mehrausgaben abweichend vom § 33 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung ohne besondere Zustimmung des Ministers der Finanzen über die Ansätze des Haushaltsplans hinaus geleistet werden.

(3) Über den weiteren Verbleib der durch die Landesregierung ausgebrachten Stellen ist in dem nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

§ 7

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, die zur Fortführung eines geordneten Forstwirtschaftsbetriebs im Forstwirtschaftsjahr 1959 (1. Oktober 1958 bis 30. September 1959) unvermeidbaren Ausgaben bei den Forstwirtschaftstiteln 400, 402 bis 408 und 420 des Kap. 09 51 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1959 zuzulassen. Die Leistungen dürfen die für die Forstwirtschaftstitel im Haushaltsplan 1958 bewilligten Mittel nicht übersteigen.

§ 8

(1) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, die im außerordentlichen Haushalt vorgesehenen Kredite aufzunehmen.

(2) Soweit die Bundesregierung oder das Bundesausgleichsamt im Laufe des Rechnungsjahres 1958 über die im außerordentlichen Haushalt vorgesehenen Beträge hinaus weitere Mittel für den sozialen Wohnungsbau und die landwirtschaftliche Siedlung zur Verfügung stellen, darf der Minister der Finanzen auch diese Mittel als Kredit aufnehmen; hieraus dürfen entsprechende Ausgaben geleistet werden.

(3) Die dem Minister der Finanzen durch § 4 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1957 vom 6. Juni 1957 (GVBl. S. 71) erteilte Ermächtigung zur Beschaffung von Geldmitteln im Wege des Kredits zur Deckung von Ausgaben des außerordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 1957 bleibt bis zum 31. März 1959 wirksam.

§ 9

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, im Rechnungsjahr 1958 für Kredite zur Durchführung dringender, volkswirtschaftlich gerechtfertigter Aufgaben Garantien und Bürgschaften bis zum Höchstbetrage von 75 Millionen Deutsche Mark zu Lasten des Landes zu übernehmen.

§ 10

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, zur Verstärkung der Betriebsmittel der Staatshauptkasse kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bis zum Höchstbetrage von 100 Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

§ 11

(1) Die Rückflüsse (Rückzahlung der Darlehenssumme im ganzen oder in Teilen, Zinsen und Tilgungsbeträge) aus den Darlehen, die das Land zur Förderung des Wohnungsbaues gewährt hat und

im Rechnungsjahr 1958 gewährt, sind laufend zur Förderung von Maßnahmen zugunsten des sozialen Wohnungsbaues zu verwenden.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten entsprechend für die Rückflüsse aus den Hauszinssteuerhypotheken und aus Darlehen, die aus Wohnungsbauförderungsmitteln des ehemaligen Landes Hessen einschließlich des staatlichen Wohnungsfürsorgefonds gewährt worden sind, sowie für die Rückflüsse aus den durch die Vergebung dieser Mittel begründeten Vermögenswerten.

(3) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten entsprechend für die dem Land zufließenden Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus Kapitalbeteiligungen des Landes an Organen der staatlichen Wohnungspolitik, Wohnungsunternehmen und anderen Unternehmen, die nach ihrer Satzung die Aufgabe haben, den Wohnungsbau zu fördern.

§ 12

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1958 in Kraft.

(2) Der Minister der Finanzen erläßt die erforderlichen Durchführungsbestimmungen; sie können die gegenseitige Deckungsfähigkeit von Ausgabebewilligungen und Ermächtigungen im Sinne des § 71 der Reichshaushaltsordnung vorsehen.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 31. März 1958.

Der Hessische Ministerpräsident
Zinn

Der Hessische Minister der Finanzen
Dr. Conrad

Haushaltsplan des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1958

(Gesamtplan)

Anlage zum Haushaltsgesetz 1958

Einzelplan	Bezeichnung	Betrag für das Rechnungsjahr 1958									Abschluß Mithin	
		Fortdauernde Einnahmen DM	Einmalige Einnahmen DM	Gesamt-Einnahmen DM	Personal-Ausgaben DM	Sachausgaben DM	Allgemeine Ausgaben DM	Summe Fortdauernde Ausgaben DM	Einmalige Ausgaben DM	Gesamtausgaben DM	Überschuß DM	Zuschuß DM
01	Landtag	900	—	900	358 800	244 400	1 104 100	1 707 300	—	1 707 300	—	1 706 400
02	Ministerpräsident	176 800	5 300	182 100	4 366 100	985 400	219 300	5 570 800	760 400	6 331 200	—	6 149 100
03	Minister des Innern	63 817 700	74 600	63 892 300	69 497 500	12 083 300	71 837 500	153 418 300	7 882 500	161 300 800	—	97 408 500
04	Minister für Erziehung und Volksbildung	69 253 500	92 100	69 345 600	321 247 500	10 100 900	60 693 300	392 041 700	9 686 400	401 728 100	—	332 382 500
05	Minister der Justiz	34 157 800	62 000	34 219 800	66 028 400	8 581 700	11 171 600	85 781 700	1 463 900	87 245 600	—	53 025 800
06	Minister der Finanzen	21 173 600	36 200	21 209 800	97 271 900	17 497 400	4 253 700	119 023 000	2 098 600	121 121 600	—	99 911 800
07	Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr	11 962 500	2 319 500	14 282 000	39 352 900	9 120 300	30 024 600	78 497 800	49 165 600	127 663 400	—	113 381 400
09	Minister für Landwirtschaft und Forsten	185 122 300	2 638 200	187 760 500	48 054 000	8 354 400	153 597 600	210 006 000	18 275 000	228 281 000	—	40 520 500
11	Rechnungshof	4 800	1 000	5 800	921 800	128 500	—	1 050 300	33 300	1 083 600	—	1 077 800
12	Landespersonalamt	2 300	—	2 300	686 800	64 400	3 000	754 200	—	754 200	—	751 900
13	Schuldenverwaltung	24 973 300	—	24 973 300	—	—	112 129 200	112 129 200	—	112 129 200	—	87 155 900
14	Versorgung und Ruhegelder	18 056 100	—	18 056 100	150 390 300	334 200	—	150 724 500	—	150 724 500	—	132 668 400
16	Wiedergutmachung	88 647 800	—	88 647 800	—	570 000	187 514 400	188 084 400	40 000	188 124 400	—	99 476 600
17	Allgemeine Finanzverwaltung	1482 750 100	36 577 800	1519 327 900	5 180 000	533 300	403 316 000	409 029 300	39 683 300	448 712 600	1070615300	—
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	154 400	445 600	600 000	—	—	—	—	5 598 700	5 598 700	—	4 998 700
		2000 253 900	42 252 300	2042 506 200	803 356 000	68 598 200	1035864300	1907 818 500	134 687 700	2042 506 200	1070615300	1070615300
a.o.H.	Außerordentlicher Haushalt	—	—	309 224 200	—	—	—	—	—	309 224 200	—	—

Gesamteinnahmen . . 2351 730 400

Gesamtausgaben 2351 730 400

Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz 1958.

Vom 31. März 1958.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1958 vom 31. März 1958 (GVBl. S. 35) wird verordnet:

I. 1. Innerhalb der einzelnen Kapitel können im Bedarfsfalle verwendet werden (gegenseitige Deckungsfähigkeit)
bei Titel 104 a erzielte Einsparungen zur Verstärkung der bei Titel 104 b veranschlagten Mittel und umgekehrt.

2. Innerhalb der einzelnen Kapitel können im Bedarfsfalle verwendet werden (einseitige Deckungsfähigkeit)
   a) bei Titel 101 erzielte Einsparungen zur Verstärkung der bei Titel 103 und 104 a und b veranschlagten Mittel;
   b) bei Titel 103 erzielte Einsparungen zur Verstärkung der bei Titel 104 a und b veranschlagten Mittel;
   c) bei Titel 108 erzielte Einsparungen zur Verstärkung der bei Titel 217 veranschlagten Mittel;
   d) bei Titel 205 erzielte Einsparungen zur Verstärkung der bei Titel 204 veranschlagten Mittel;
   e) bei Titel 215 a erzielte Einsparungen zur Verstärkung der bei Titel 215 b veranschlagten Mittel;

3. Mit Zustimmung des Ministers der Finanzen dürfen in zwingenden Fällen die Ansätze einzelner Untertitel der Kap. A 18 03—710, A 18 04—710 und A 18 05—710 als gegenseitig deckungsfähig behandelt werden.

4. Im übrigen ergibt sich die Deckungsfähigkeit von Ausgabemitteln aus den im Haushalt enthaltenen Vermerken.

II. Erhalten Beamte auf Grund gesetzlicher Vorschrift oder für ihre Person über ihre Planstelle hinaus die Dienstbezüge einer höheren Besoldungsgruppe, so sind die gegenüber der Besoldung aus ihrer Planstelle sich ergebenden Mehrbeträge bei Titel 101 (Besoldungen) zu buchen.

III. Übersteigt bei einem Einnahmetitel der Betrag der tatsächlich aufgekommenen Einnahmen den Haushaltsansatz und können auf Grund eines Haushaltsvermerks bei einem übertragbaren Ausgabetitel in Höhe dieser Mehreinnahmen Ausgaben geleistet werden, dann dürfen abweichend von § 73 der Haushaltsordnung die Beträge solcher Mehreinnahmen, die bis zum Schluß des Rechnungsjahres für die Zwecke des Ausgabetitels nicht verwendet worden sind, in der Haushaltsrechnung als Ausgaberest und zugleich als Mehrausgabe nachgewiesen werden.

IV. Erstattungen an Post-, Telegramm- und Fernsprechgebühren können von der Ausgabe abgesetzt werden.

V. Erlöse aus dem Verkauf von Altmaterialien, die bei Bauarbeiten anfallen, dürfen von den Bauausgaben abgesetzt werden (§ 71 Abs. 1 RHO).

VI. Aus den Mitteln für die laufende Bauunterhaltung dürfen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten nur dann finanziert werden, wenn die Kosten des einzelnen Vorhabens den Betrag von 20 000 Deutsche Mark nicht übersteigen. Das gilt auch für den Erwerb von Haus- und Baugrundstücken.
Aus den einmaligen oder außerordentlichen Ausgabemitteln für Bauvorhaben der Einzelpläne 18 und A 18 dürfen auch die Kosten der Entwurfsbearbeitung und der Bauleitung bestritten werden, soweit sie bei Ermittlung der Kosten für die einzelnen Baumaßnahmen berücksichtigt worden sind.

VII. Hat eine Staatsbehörde für eine andere Staatsbehörde oder für eine nichtstaatliche Behörde für gemeinsame Zwecke Zahlungen geleistet, die innerhalb desselben Rechnungsjahres erstattet werden, so ist der Erstattungsbetrag — soweit Sachausgaben in Betracht kommen, durch Kürzung an den Ausgaben, soweit Personalausgaben in Betracht kommen, bei Titel 9 zu vereinnahmen.

Wiesbaden, den 31. März 1958.

Der Hessische Minister der Finanzen
Dr. Conrad

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1.30 (einschl. DM —.23 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM —.27 Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 11 können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —,30 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier" Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Druck und Verlag: WIESBADENER KURIER Druckhaus- und Verlags-GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21, KURIER-HAUS. Telefon 5 96 31 und 5 97 01.